

Gefahrgutvorschriften 2023

Wesentliche Vorschriftenänderungen 2023

Inhaltsverzeichnis

Gefahrgutvorschriften 2023	1
Einleitung	2
Änderungen von Teil 1 – Allgemeine Vorschriften	3
Änderungen von Teil 2 – Allgemeine Klassifizierungsvorschriften	3
Änderungen von Teil 3 – Verzeichnisse der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen	4
Änderungen von Teil 4 – Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks ..	5
Änderungen von Teil 5 – Vorschriften für den Versand	6
Änderungen von Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, IBC, Großverpackungen und Tanks	7
Änderungen von Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung	8
Änderungen von Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation	9
Änderungen von Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge.	9
Fazit	10
Inkraftsetzung, Übergangsfristen und nationale Umsetzung in Deutschland (allgemein)	11
Nationale Umsetzung in Deutschland / 14. GefahrgutÄndVO	11
Nationale Umsetzung in der Schweiz	12
Nationale Umsetzung in Österreich	14
Gefahrgutvorschriften Binnenschifffahrt	15
Gefahrgutvorschriften Luft	15
Weiterer Ausblick – Entwicklungen im ADR/RID: allgemein	16
Weiterer Ausblick – Entwicklungen im ADR/RID: ADR-Zulassungen für alternative Antriebe	16
Rechtliche Hinweise	17

Einleitung

In diesem Leitfaden werden die – aus Sicht der Autoren¹ – essenziellen gefahrgutrechtlichen Änderungen 2023 erläutert. Die Veröffentlichung gibt sowohl einen Überblick über alle Verkehrsträger als auch über Ländergrenzen hinweg. Dabei werden die Änderungen zunächst - in Orientierung an die entsprechenden Teile der Vorschriften im Landverkehr (ADR/RID) - dargestellt. Im Anschluss erfolgt ein Überblick zur nationalen Umsetzung in Deutschland und den deutschsprachigen Nachbarländern Österreich und Schweiz; anschließend werden die übrigen Verkehrsträger betrachtet. Am Ende folgt dann ein Ausblick auf die aktuellen Themen in den zuständigen Gremien (GT/WP.15)².

Zum 1.1.2023 treten die nächsten Änderungen zum ADR/RID/ADN-Übereinkommen in Kraft. Wie üblich basieren die neuen Regeln im Allgemeinen auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter. Den Änderungen im Teil 2 liegt das UN-Handbuch „Prüfungen und Kriterien“ zu Grunde. Des Weiteren wird im Teil 2 den Änderungen, die sich im global harmonisierten System der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) ergeben, Rechnung getragen. Selbstverständlich beruhen die einzelnen Änderungen auf Beschlüssen der Gemeinsamen Tagung (GT) RID/ADR/ADN und den Ergebnissen des für die Straße zuständigen Expertengremiums, der UNECE-Arbeitsgruppe WP.15, der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses und den sich damit ableitenden endgültigen Beschlüssen des genannten Fachausschusses.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die Mehrzahl der Sitzungen des Bienniums in Form von Webkonferenzen stattgefunden hat; lediglich die abschließenden Sitzungen wurden (zumindest teilweise) in Präsenz gehalten.

Im Einzelnen ist hier eine Auswahl der im letzten Biennium beschlossenen Änderungen dargestellt. Die allgemeinen Übergangsfristen **gestatten eine Anwendung der „alten 2021er-Vorschrift“ (d.h. des bis zum 31.12.2022 geltenden Rechts) bis zum 30.6.2023. Ob die Änderungen im deutschen Geltungsbereich wieder voraussichtlich gegen Ende des Jahres 2022 im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gemacht werden, ist zwar noch nicht endgültig klar, aber möglich.** Rechtssystematisch werden die neu gefassten Vorschriften für die innerstaatliche, innergemeinschaftliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) eingeführt. Um die Betroffenen auf die beschlossenen Änderungen einzustimmen, wurde der vorliegende Leitfaden erarbeitet; allerdings sind die Inhalte wie immer ohne Gewähr. Der Beitrag erhebt zudem keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es wird lediglich eine Auswahl der zum Jahreswechsel anstehenden Änderungen dargestellt; dabei wurde im Wesentlichen auf folgendes offizielles Dokument zurückgegriffen: [Notifikation](#)

¹ Der Leitfaden wurde in Abstimmung mit/von den Mitgliedern des VCI-AK GGTV erstellt.

² Am Ende eines jeden Kapitels findet sich ein Link (zum Originaldokument) zu den Änderungen im entspr. Teil der Vorschrift

Änderungen von Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

Die jahrelang diskutierte Problematik der **gegenseitigen Anerkennung von „wiederbefüllbaren Druckgasbehältern“** wurde gelöst. Zukünftig können in den USA zugelassene (sogenannte) DOT-Druckgasbehälter vom Ort des zeitweiligen Aufenthalts am Endpunkt der Transportkette bis zum Endverbraucher befördert und für die Wiederausfuhr befüllt werden (siehe 1.1.4.7) und im CFR49 gibt es eine reziproke Regelung für die Anerkennung von RID/ADR-Druckgasbehältern. Die im Mai 2023 auslaufende M318 ist damit verzichtbar.

Dass in Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen ergänzt, gestrichen bzw. geändert werden, hat selbstverständlich Tradition, dies betrifft zum kommenden Januar nun sogar unmittelbar die Überschrift des Kapitels; diese wird um das Wort Abkürzungen ergänzt, somit lautet der Titel von 1.2 nun **„Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen“**.

Weitere Änderungen, Streichungen und neue Einträge sind – wie in den vergangenen Jahren – **obligatorisch. Lediglich auf die Einführung der Begriffsbestimmung für „Besonders große Tankcontainer“ wird an dieser Stelle** - da auch mit dieser Änderung eine lange Diskussion ein Ende im Konsens fand - verwiesen. Ein Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mehr als 40.000 Litern ist somit ein **„Besonders großer Tankcontainer“**.

Zudem wird **konsequenterweise unter dem neuen Abschnitt 1.2.3 ein „Verzeichnis der Abkürzungen“ eingeführt.**

Obligatorisch sind selbstverständlich auch die geänderten Übergangsfristen in Kapitel 1.6. Auf eine Aufzählung der einzelnen Regelungen wird hier verzichtet, unter dem nachfolgenden Link sind alle Änderungen zu Teil 1 (im Originaldokument) ersichtlich.

Der Abschnitt 1.8.6 erhält eine neue Überschrift mit folgendem Wortlaut: „Administrative Kontrollen für die in den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 beschriebenen Tätigkeiten“. Es erfolgte zudem eine substantielle Überarbeitung dieser 3 Abschnitte; was auch Folgeänderungen in den Kapiteln 6.2 und 6.8 mit sich bringt.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen in Teil 1:

- **Ergänzungen in der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR („1.000-Punkte-Tabelle“)**
- Ergänzungen der Begriffsbestimmungen des Abschnitts 1.2.1 ADR/RID
- Ein neues separates Abkürzungsverzeichnis wird eingeführt!
- Übliche Änderungen der Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6 ADR/RID
- Das Meldemuster zu Ereignissen bei der Beförderung gefährlicher Güter wird ergänzt

[Link zu den Änderungen in Teil 1](#)

Änderungen von Teil 2 – Allgemeine Klassifizierungsvorschriften

Auch im Teil 2 werden mit der Ausgabe 2023, analog zu 2021, Details geändert. Im Gegensatz zu 2019, wo ein **neues Konzept für die Einstufung „Ätzender Stoffe“ eingeführt** wurde, ist darin allerdings kein neuer systematischer Ansatz enthalten. Auf eine explizite Darstellung wird deshalb verzichtet, die Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen in Teil 2 finden Sie hier:

- Änderung von Stoffbenennung bei Extrakten
- Ergänzungen zu selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 und organischen Peroxiden der Klasse 5.2 in Verpackungen inkl. Stoffweiterung
- Aktualisierung der Vorschriften zur Prüfung von Stoffen der Klasse 8 bei der Zuordnung zu Verpackungsgruppen mit Klarstellung der Vorgehensweise
- Klarstellung zur Ausnahme der Zuordnung als „langfristig wassergefährdend“ bei umweltgefährdenden Stoffen

[Link zu den Änderungen in Teil 2](#)

Änderungen von Teil 3 – Verzeichnisse der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

Wie üblich, werden zahlreiche (Detail-) Änderungen in der Tabelle A durchgeführt. Mit der Version 2023 wird folgende UN-Nummer neu hinzugefügt:

COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10% lungengängigen Partikeln. Der Eintrag erhält die UN-Nummer 3550 und wird wie folgt klassifiziert: Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I.

Folgende Sondervorschriften in Kapitel 3.3 (ggf. ist diese Aufzählung nicht vollständig) werden geändert/ergänzt:

SV 119, SV 188 [jeweilige Sprachversion beachten!], SV 225, SV 291, SV 302 [betrifft nur die deutsche Fassung], SV 327, SV 363, SV 378, SV 389, SV 591, SV 593, SV 642, SV 644 und SV 650, SV 654, SV 655, SV 663 und SV 674.

Folgende neue Sondervorschriften werden aufgenommen:

SV 396 Ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.5 dürfen große und widerstandsfähige Gegenstände mit angeschlossenen Gasflaschen mit geöffneten Ventilen befördert werden, vorausgesetzt: a) b) ...

SV 397 Gemische von Stickstoff und Sauerstoff, die mindestens 19,5 und höchstens 23,5 Volumen-% Sauerstoff enthalten, dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, wenn keine anderen oxidierenden Gase vorhanden sind. Für Konzentrationen innerhalb dieser Grenzwerte ist ein Nebengefährzettel der Klasse 5.1 (Muster 5.1, siehe Absatz 5.2.2.2) nicht erforderlich.

SV 398 Diese Eintragung gilt für Butene, Gemisch, But-1-en, cis-But-2-en und trans-But-2-en. Für Isobuten siehe UN-Nummer 1055. ...

SV 676 Für die Beförderung von Versandstücken, die polymerisierende Stoffe enthalten, müssen die Vorschriften der Sondervorschrift 386 < (ADR:) in Verbindung mit den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie den Absätzen 5.4.1.1.15 und 5.4.1.2.3.1> nicht angewendet werden,

wenn sie zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, vorausgesetzt, folgende Vorschriften werden **eingehalten**:a) ... b)

Zusammenfassung/wesentliche Änderungen in Teil 3:

- Erweiterung der Tabelle A mit stoffspezifischen Änderungen in bestimmten Spalten
- Anpassung der Tabelle B an geänderte / neue Stoffbenennungen
- Änderung bisheriger Sondervorschriften
- Einführung neuer Sondervorschriften

[Link zu den Änderungen in Teil 3](#)

Änderungen von Teil 4 – Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks

Zur Klarstellung der Verwendungsdauer des Innenbehälters von Kombinations-IBCs wird in Unterabschnitt 4.1.1.15 eine Bemerkung hinzugefügt, die besagt, dass sich die Verwendungsdauer auf das Herstellungsdatum des Innenbehälters bezieht.

Druckgefäße als Bergungsverpackung können künftig gemäß einer Änderung in Absatz 4.1.1.20.2 statt 1.000 Liter eine Größe von 3.000 Liter aufweisen. Außerdem wird in Unterabschnitt 4.1.3.3 wie folgt ergänzt: Verpackungen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 nicht entsprechen müssen (z. B. Verschlüge, Paletten), die aber in einer Verpackungsanweisung oder in den in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten Sondervorschriften zugelassen sind, unterliegen nicht den Masse- oder Volumenbegrenzungen, die allgemein für Verpackungen gelten und den Vorschriften des Kapitels 6.1 entsprechen. Es sei denn, in der entsprechenden Verpackungsanweisung oder Sondervorschrift ist etwas anderes angegeben (z. B. PP32, P003, P004, P005, P006, P130, P144, P408, P801, P903, P905, P906, P907, P909, P910). Für Abfälle der UN-Nummer 3291 sind nach P621 nun auch Verpackungen mit nichtabnehmbaren Deckeln zugelassen (Fässer, Kanister). Außerdem wird klargestellt, dass für P903 Absatz 2 nur jeweils eine Zelle oder Batterie zugelassen ist. Werden mehrere defekte Batterien mit gefährlicher Reaktion nach P911 in einer Verpackung verpackt, sind zusätzliche Anforderungen zu berücksichtigen, wie z. B. der Gesamtenergiegehalt der Batterien oder die Anordnung im Versandstück, einschließlich der Unterteilungen und Schutzvorrichtungen. Die Anwendung von Großverpackungen wird neu auch für mehr als nur eine beschädigte oder defekte Batterie mit gefährlicher Reaktion nach LP906 zugelassen. Zudem sind (wie bei P911) die Anforderungen eines Überprüfungsberichts neu definiert, der eine Zusammenstellung spezifischer Anweisungen enthalten soll.

Absatz 4.3.2.3.7 regelt die Verwendung von Tanks nach Ablauf des festgelegten Datums für die regelmäßigen Prüfungen (wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung). Ein Befüllen ist, wie bisher nicht zulässig, jedoch neu in dem Absatz aufgenommen wurde, dass eine Beförderung innerhalb von drei Monaten zulässig ist, wenn vor Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung be-

füllt wurde. Unverändert geblieben ist die Frist von einem Monat für die Beförderung nach Ablauf der wiederkehrenden Prüfung.

Zusammenfassung/wesentliche Änderungen in Teil 4:

- Kunststoffverwendungsdauer bei Kombinations-IBC auf Innenbehälter konkretisiert
- Ergänzungen diverser Verpackungsanweisungen, bei denen die maximale Verpackungsnormtomasse zugelassener Verpackungen auf über 400 kg angehoben wird
- Maximale Größe von Bergungsdruckgefäßen angehoben
- Anpassung der Verpackungsanweisung P 200 (an Stoffumbenennungen)

[Link zu den Änderungen in Teil 4](#)

Änderungen von Teil 5 – Vorschriften für den Versand

Auf dem Kennzeichen für Lithiumbatterien, das gemäß Sondervorschrift 188 verwendet werden muss, wird die Angabe der Telefonnummer in Absatz 5.2.1.9.2 aufgehoben (Übergangsfrist 6 Jahre). Bei der Beförderung von Tanks bis 3.000 Liter Fassungsraum in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen gilt die Befreiung von der Pflicht zur Kennzeichnung an den beiden Längsseiten, wenn die orangefarbenen Tafeln nach 5.3.2.1.5 außerhalb des Trägerfahrzeuges nicht deutlich sichtbar sind, nun auch bei der Beförderung in loser Schüttung.

Ein neuer Absatz 5.4.1.1.3.2 ermöglicht die Schätzung der Mengenangaben bei Abfällen, deren Masse nicht vor Ort ermittelt werden kann. Es sind dazu gewisse Bedingungen einzuhalten. Für die Anwendung der Freistellung nach 1.1.3.6 ist dies jedoch nicht zulässig.

Für die Bergung von Versandstücken können auch andere Umschließungen - als die eigentlich dafür vorgesehenen Bergungsverpackungen - als geeignete Umschließung zur Bergung verwendet werden. Im Beförderungspapier ist in solchen Fällen trotzdem der Begriff Bergungsverpackung anzugeben.

In 5.4.1.1.15 wird die seit langem überfällige Klarstellung und Anpassung an die Fälle des Unterabschnitts 3.1.2.6 eingeführt, wonach bei zu stabilisierenden Stoffen, wenn die Stabilisierung nur durch chemische Stabilisierung erfolgt, in der offiziellen Benennung für die Beförderung (**Proper Shipping Name**) der Zusatz „....., STABILISIERT“ enthalten sein muss.

In 5.4.1.1.23 wird neu eingeführt, dass wenn ein fester Stoff in geschmolzenem Zustand zur Beförderung gebracht wird, in der offiziellen Benennung für die Beförderung (**Proper Shipping Name**) der Zusatz „....., GESCHMOLZEN“ enthalten sein muss.

Zusammenfassung/wesentliche Änderungen in Teil 5:

- Änderung des Kennzeichens für Lithiumbatterien zur Sondervorschrift 188 (Kap. 3.3)
- Änderung der Kennzeichnungsvorschriften für orangefarbene Tafeln, die sich nicht sichtbar unterhalb einer Abdeckung befinden
- Neuerungen zur Mengenangabe bei Sondervorschriften für Abfälle
- Überarbeitung der Vorschriften zu stabilisierten und temperaturkontrollierten Stoffen
- Streichung von 5.4.1.1.16 (→ *Bezug auf Sondervorschrift 640*)

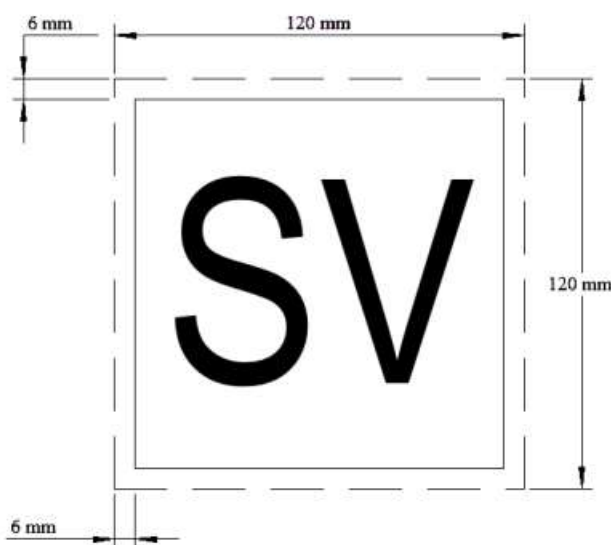
- Verankerung von Eintragungspflichten aus Sondervorschriften im Beförderungspapier
- Neuregelungen durch Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen in geschmolzenem Zustand
- Wegfall der Mitführipflicht nach dem ADR für das Container-/Fahrzeugpackzertifikat

[Link zu den Änderungen in Teil 5](#)

Änderungen von Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, IBC, Großverpackungen und Tanks

IBCs dürfen neu auch aus Recycling-Kunststoffen hergestellt werden. Solche Großpackmittel sind nach Absatz 6.5.2.1.2 mit «REC» zu kennzeichnen. Für die Verfahren der Konformitätsbewertung, der Baumusterzulassung und der Prüfungen wird ein neuer Unterabschnitt 6.8.1.5 eingeführt. Außerdem muss nach Absatz 6.8.2.2.2 die Stellung der Schließeinrichtung der Ventile klar ersichtlich sein. Trockenkupplungen sind selbstschließend und eine Angabe der Stellung ist daher nicht erforderlich. Sie dürfen jedoch nur als zweite oder dritte Verschlusseinrichtung eingesetzt werden.

Tankfahrzeuge und RID/ADR-Tankcontainer für die Beförderung entzündbarer verflüssigter Gase müssen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein, die den Vorschriften der neuen Absätze 6.8.3.2.9.1 bis 6.8.3.2.9.5 entsprechen. Für alle übrigen Gase und für Kesselwagen ist dies freigestellt, d. h. diese dürfen nach diesen Vorschriften mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein. Wenn Sicherheitsventile installiert sind, muss an der jeweiligen Tankart das neue Sicherheitsventilkennzeichen „SV“ angebracht werden:



Die neue Kennzeichnungsvorschrift wurde nicht in 5.3.2.2.1, sondern in Kapitel 6.8 aufgenommen, weil es sich dabei um eine dauerhafte Kennzeichnung des Tanks handelt und es sich um

eine Anforderung handelt, die über den Absatz 5.3.2.2.1 hinausgeht und dies für die Erstmaßnahmen der Einsatzkräfte von besonderer Bedeutung ist.

Im Kapitel 1.6 sind zahlreiche Übergangsvorschriften vorgesehen.

Das bisherige Kapitel 6.9 wird zu Kapitel 6.13. Ein neues Kapitel 6.9 „Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)“ wird eingefügt.

Zusammenfassung/wesentliche Änderungen in Teil 6:

- Geänderte Bedingungen für Druckgefäße
- Verwendung von Recycling-Kunststoffen für die Herstellung von Verpackungen
- Änderungen der Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen der Klasse 2, zu verschossenen Kryobehältern, Flaschenbündeln, Acetylen-Flaschen
- Kennzeichnung von Kunststoff-IBC aus Recycling-Kunststoffen
- **Neuer umfangreicher Unterabschnitt 6.8.1.5 „Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Baumusterzulassung und die Prüfungen“**
- Bisheriges Kapitel 6.9 wird zu Kapitel 6.13 (ADR)/ein neues Kapitel 6.9 wird eingefügt.

[Link zu den Änderungen in Teil 6](#)

Änderungen von Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

Die Überschrift zu Kapitel 7.1 wird gekürzt. Der Text lautet ab Januar 2023 dann lediglich noch „**Allgemeine Vorschriften**“, der Terminus „**und Sondervorschriften für die Temperaturkontrolle**“ entfällt. In 7.1.7.3.2 werden in Absatz a) „**STABILISIERTE**“ zu „**TEMPERATURKONTROLLIERT**“ weitere textliche Anpassungen erfolgen. In Unterabschnitt 7.1.7.4.5 wird klargestellt, welche Methoden zur Vermeidung der Überschreitung der Kontrolltemperatur angewendet werden können:

a) und b): für Fahrzeuge, Container, Verpackungen und Umverpackungen

c) und d): nur für Fahrzeuge und Container

7.1.7.4.7: Der Verweis auf Kapitel 9.6 gilt zukünftig nur noch für Fahrzeuge.

Im Kapitel 7.2 werden die Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken geregelt; Änderungen ergeben sich hier insofern, als dass in 7.2.4 Sondervorschrift W15/V15 mit folgendem Text „**Großpackmittel (IBC) sind in gedeckten Wagen/Fahrzeugen oder in geschlossenen Containern zu befördern**“ hinzugefügt wird. Analog wird die bislang geltende W6/V6 gestrichen.

Zudem erhalten die Kapitel 7.3.7.4 und 7.5 textliche Anpassungen, dies betrifft in 7.3.1.13 und 7.5.1.2 die Beurteilung und Beschreibung von Güterbeförderungseinheiten. In 7.4.1 wird klargestellt, dass ein gefährliches Gut in Tanks befördert werden darf, wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A (Spalte 10) bzw. (Spalte 12) eine Tankcodierung angegeben ist bzw. eine behördliche Zulassung vorliegt.

Zusammenfassung/wesentliche Änderungen in Teil 7:

- Geänderte / Verlagerung der Anforderungen an Container vom Abschnitt 7.1.4 in den Abschnitt 7.5.1 mit dessen Kontrollvorschriften
- Neue Sondervorschrift zur Beförderung von Großpackmitteln in Fahrzeugen/Containern
- Streichung des Unterabschnittes 7.1.4 und damit Entfall des problematischen „Schwellenwertes“ 19 mm. In 7.3.1.13. wird ab 2023 kompakt erläutert, was als Beschädigung gilt, zudem findet sich dies auch in 7.5.1.2 wieder. Zu beachten ist auch, dass diese Neuerung zukünftig nicht mehr nur für Großcontainer, sondern für alle Arten von Güterbeförderungseinheiten gilt.
- Konkretisierung von Anforderung an Container für die Beförderung von Gefahrgut in loser Schüttung

[Link zu den Änderungen in Teil 7](#)

Änderungen von Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

Im ADR sowie im ADN kann zukünftig entsprechend der Streichung in 8.1.2.1 auf das Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 verzichtet werden; es muss also nicht mehr in der Beförderungseinheit mitgeführt werden.

Sondervorschrift S1 (Betrieb/Überwachung der Fahrzeuge) wird angepasst: In Absatz (6) in der Liste wird aus "und 0500" zu ", 0500, 0512 und 0513".

Zusammenfassung/wesentliche Änderungen in Teil 8:

- Streichung der Mitführipflicht des Container-/Fahrzeugpackzertifikates bei ADR-Beförderungen
- Erweiterung der Sondervorschrift S 1 um zwei weitere UN-Nummern, die generell einer Überwachung beim Parken unterliegen

Die Änderungen zu Teil 8 finden Sie [hier](#) auf Seite 179.

Änderungen von Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge.

In Teil 9 kommt es zu einigen Detailänderungen, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit der elektrischen Ausstattung/Ausrüstung von Fahrzeugen stehen (**siehe Kapitel „Ausblick“ in diesem LF**).

Ein neuer Unterabschnitt 9.2.4.6 wird mit dem Titel „Elektrischer Antriebsstrang“ hinzugefügt und in 9.7.9 werden zusätzliche Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge FL und EX/III eingeführt.

Zusammenfassung/wesentliche Änderungen in Teil 9:

- ◆ Zusatzeintrag in Zulassungsbescheinigung bei der Beförderung von Explosivstoffen
- ◆ Konkretisierung zu Tankprüfungsintervallen
- ◆ Aufnahme von batterieelektrischen Fahrzeugen in Bau- und Zulassungsanforderungen
- ◆ **Neuer Unterabschnitt 9.2.4.6 zum „elektrischen Antriebssystem“**
- ◆ Erweiterung Sicherheitsvorschriften auf Fahrzeuge FL bezüglich einer automatischen Brandunterdrückungsanlage und zum Hitzeschutz

Die Änderungen zu Teil 9 finden Sie [hier](#) auf Seite 180.

Fazit

Auch an dieser Stelle sollte nicht unerwähnt bleiben, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen ist, welche Folgen – nicht nur die Corona-Krise - sondern auch der Krieg in der Ukraine konkret und langfristig für die Logistik bringen. Nach wie vor kämpfen alle Beteiligten mit reduzierten Transportkapazitäten im Seeverkehr und auch bei der Luftfracht, und im Landverkehr beeinträchtigten die Krisenmaßnahmen das Tagesgeschäft. Trotzdem kam es nicht zu einem Zusammenbruch der Lieferketten. Dies war und ist nach wie vor darauf zurückzuführen, dass national wie international alle Beteiligte im intensiven Dialog stehen und gemeinsam nach praktikablen Lösungen suchen.

Des Weiteren gilt, viele der beschlossenen Änderungen sind zielführend und prinzipiell zu begrüßen, einige gehen auch gezielt auf Vorschläge der Anwender zurück. Allerdings - und auch das gilt wie immer als sicher - werden wieder im Nachgang noch einige Fehler oder Ungereimtheiten in den jeweiligen Vorschriften auftauchen. Korrekturverzeichnisse werden dann entsprechend erstellt, auch dies ist mittlerweile Usus. Zudem wird es Interpretationsbedarf geben, häufig mündet dies dann in einer Überarbeitung der in Deutschland bestens bekannten RSEB (den sog. Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut); aber auch dies ist den Rechtsunterworfenen bestimmt nicht fremd.

Die Aufgabe der Anwender besteht nun zunächst darin, die neuen Vorschriften schnellstmöglich zu implementieren und im Tagesgeschäft umzusetzen. Die Autoren hoffen, dass dies mit möglichst wenig Problemen einhergeht und dass dieser Leitfaden bei (der Vorbereitung) der Umsetzung hilfreich ist.

Inkraftsetzung, Übergangsfristen und nationale Umsetzung in Deutschland (allgemein)

Inkraftsetzung der einzelnen verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutregelwerke:

Vorschrift	Inkraftsetzung (anwendbar ab:)	Übergangsvorschrift	Rechtsverbindliche Anwendung ab
ADR/RID/ADN	1. Januar 2023	6 Monate	1. Juli 2023
IMDG-Code Amdt. 41-22	1. Januar 2023 <i>freiwillige Anwendung</i>	17 Monate	1. Juni 2024
IATA-DGR 64. Edition	1. Januar 2023	Keine	1. Januar 2023

Die Änderungen in ADN, ADR, und RID werden übernommen. Wie üblich wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) diese mit einer Verordnung zur Änderung der Anlage A und B zum ADR-Übereinkommen (voraussichtlich bis Ende des Jahres) im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt machen.

Zusätzlich erfordert die Umsetzung der Vorschriftenrevision 2023 in Deutschland Anpassungen der nationalen Rahmenverordnungen:

Die GGVSEB wird folglich durch die 14. Gefahrgut-Änderungsverordnung geändert. Die (Verbände-)Anhörung ist mittlerweile abgeschlossen und im Anschluss folgt in der Regel ein Sonder-BLFA-GG³ mit den (Bundes-)Ländern. Die Änderungen sollen dann bis Ende 2022/Anfang 2023 im BGBl. Teil I erscheinen.

Nationale Umsetzung in Deutschland / 14. GefahrgutÄndVO

Mit Artikel 1 der oben genannten Verordnung wird also die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) geändert. Es werden die zum 1. Januar 2023 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN in innerstaatliches Recht übernommen sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in Kraft gesetzt.

Mit Artikel 2 und 3 erfolgen erforderliche Folgeänderungen in der GGAV und GbV. Mit Artikel 4 werden redaktionelle Korrekturen in der GKGstV vorgenommen.

³ Bund-Länder-Fachausschuss Gefahrgut

Nationale Umsetzung in der Schweiz

Regula Suter, scienceindustries

Die meisten Regelwerke für den Transport gefährlicher Güter kommen in der Schweiz unverändert zur Anwendung. Alle Regelwerke sind durch Verweise in nationalen Gesetzen verankert.

Internationales Regelwerk	Nationale Vorschriften (regeln nur Ausnahmen)	Verweis im Gesetz
ADR	SDR	SDR - Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID	RSD	RSD - Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen
ADN	---	---
IMDG-Code	---	Seeschiffsverordnung (Artikel 9 verweist auf die SOLAS-Konvention)
ICAO T.I.	LTrV	LTrV - Lufttransportverordnung LFG - Luftfahrtgesetz (Artikel 91 Strafbestimmungen)
---	GGBV	Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)
---	GGUV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (Gefahrgutumschliessungsverordnung)

Alle Schweizer Gesetze sind im Internet abrufbar:

https://www.fedlex.admin.ch/de/cc?news_period=last_day&news_pageNb=1&news_order=desc&news_itemsPerPage=10

RSD – Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen

Änderungen per 1.1.2023:

Das angepasste RSD soll per 1.1.2023 in Kraft gesetzt werden, liegt aber noch nicht in der endgültigen Version vor. Folgende Änderungen sind gemäss Stand Mitwirkungsverfahren vorgesehen:

- Verweis auf das neue RID-Ausgabe 2023
- Präzisierung, dass wenn orangefarbene Tafeln anstelle der Grosszettel nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 angebracht werden, der Schutzabstand nach RID 7.5.3 weiterhin gilt.

SDR - Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Relativ umfangreich sind die Abweichungen vom ADR für den nationalen Transport.

Das SDR ist wie folgt aufgeteilt:

- ◆ Verordnung
- ◆ Anhang 1 – Nur für nationale Transporte geltende Vorschriften
- ◆ Anhang 2 – Strassenstrecken mit zusätzlichen Beförderungsbeschränkungen
- ◆ Anhang 3 – Liste gefährlicher Güter, die nur mit besonderen Auflagen transportiert werden dürfen (UN 1017 Chlor, UN 1076 Phosgen, UN 1079 Schwefeldioxid, UN 3375 Ammonium-nitratemulsion/-suspension/-gel), explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff

Änderungen per 1.1.2023:

Das angepasste SDR tritt per 1.1.2023 in Kraft. Die Änderungen beinhalten unter anderem folgende Punkte:

- ◆ Elektronische Dokumentation – Mindestgröße des Displays wird von 10 auf 5.3 Zoll reduziert; Standort der Anweisung im Fahrzeug für den Zugriff auf die elektronischen Angaben wurde geändert.
- ◆ Die Liste von Straßenstrecken mit Beschränkungen wurde um 3 Strecken im Kanton Graubünden erweitert.

Das neue SDR finden Sie unter:

<https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.fedlex.admin.ch%2Ffilestore%2Ffedlex.data.admin.ch%2Feli%2Fcc%2F2002%2F685%2F20230101%2Fde%2Fdocx%2Ffedlex-data-admin-ch-eli-cc-2002-685-20230101-de-docx.docx&wdOrigin=BROWSELINK>

Die Erläuterungen zu den Änderungen finden Sie unter:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrliche-gueter/revision.html>

LTrV – Verordnung über den Lufttransport

Änderungen per 1.1.2023:

Die angepasste LTrV tritt per 1.1.2023 in Kraft. Folgende Änderungen sind enthalten:

- ◆ Einführung der kompetenzbasierten Ausbildung und Beurteilung (Competency-Based Training and Assessment-CBTA) mit erweiterten Pflichten der Unternehmen.
- ◆ Anpassung der Struktur der Aufsicht im Bereich Gefahrgut mit einer Deklarationspflicht für Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz, welche auf dem Gefahrgut-Transportdokument gemäss Part 5, Chapter 4 der TI zum ICAO-Anhang 18 als Versender aufgeführt werden.

Die neue LTRV finden Sie unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/73431.pdf>

Die Erläuterungen zu den Änderungen finden Sie unter:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/73432.pdf>

Weitere Informationen zum CBTA finden sie auf der Website vom BAZL unter:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/personal/gefahrgut.html>

Nationale Umsetzung in Österreich

Christian Gründling, FCIO

In Österreich sind die Gefahrguttransporte grundsätzlich im Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) geregelt, und zwar für alle Verkehrsträgerarten. Auf aktuelle Änderungen und Anpassungen der Bestimmungen des ADR, RID, ADN, IMDG und ICAO-TI wird dynamisch verwiesen. Diese Änderungen werden lediglich im Originaltext und der deutschen Übersetzung ebenfalls im Bundesgesetzblatt verlautbart und sind so direkt anwendbar. Nationale Abweichungen gibt es kaum. Allerdings gibt es einige zusätzliche Bestimmungen für das Befahren von Tunneln mit gefährlichen Gütern auf Basis der Straßenverkehrsordnung. Wichtigste Vorschrift ist hierzu die Tunnelbeschränkungsverordnung:

- An den Beförderungseinheiten ist mindestens eine Warnlampe mit gelbrotem Licht anzubringen. Diese ist vor der Einfahrt einzuschalten und jeweils auf der gesamten Strecke zu betreiben.
- Bei Beförderungseinheiten mit hohem Risiko (bestimmte mit UN-Nummer und Kemler-Zahl zu kennzeichnende Transporte) sind die Beförderungseinheiten außerdem durch mindestens ein Begleitfahrzeug (das bestimmte Auflagen erfüllen muss) zu begleiten.

Die zuständige Behörde für Gefahrguttransporte ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, kurz BMK

Die Bestimmungen über organisatorische Aspekte der in den internationalen Gefahrgutvorschriften vorgesehenen Schulungen werden in der Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV) umgesetzt. Geregelt werden im Detail die Anerkennung von Schulungsveranstaltern, die Durchführung der Lehrgänge sowie Prüfungsmodalitäten.

Zusätzlich gibt es noch nationale Bestimmungen bzw. Erleichterungen für die Beförderung geringer Mengen und durch land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen.

Auf der Webseite des BMK sind auch alle nationalen Regelungen abrufbar:

<https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gefahrgut/recht/oesterreich.html> abrufbar.

Gefahrgutvorschriften Binnenschifffahrt

Neuerungen im ADN 2023

Unter diesem [Link](#) finden Sie die im August 2022 im Protokoll zur vierzigsten Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für das ADN beschlossenen – ADN-spezifischen - Änderungen.

Es gilt auch im ADN: die neuen Regeln basieren im Wesentlichen auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter. Den Änderungen im Teil 2 liegt das UN-Handbuch „Tests und Kriterien“ zu Grunde, zudem wird den Entwicklungen im global harmonisierten System der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) Rechnung getragen. D.h. die im RID/ADR dargestellten Änderungen finden sich prinzipiell im ADN wieder; zusätzliche ADN-spezifische Änderungen finden sie unter obigem Link.

IMDG Code Amdt. 41-22

Der IMDG-Code, Amdt. 41-22 darf ab 01.01.2023 (freiwillig) angewendet werden und tritt verbindlich (frühestens) ab 01.06.2024 in Kraft. Das IMO Circular (Letter No.4453 vom 8. Oktober 2021) enthält die entsprechenden Änderungen.

[Link zum IMDG Code Amdt. 41-22](#)

Die neuen Regeln basieren im folgenden Amendment wie üblich im Wesentlichen auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter. Den Änderungen im Teil 2 liegt das UN-Handbuch „Tests und Kriterien“ zu Grunde, zudem wird den Entwicklungen im global harmonisierten System der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) Rechnung getragen. D.h. auch hier finden sich viele – im RID/ADR dargestellten – Änderungen wieder.

Gefahrgutvorschriften Luft

IATA DGR – 64th Edition, 2023

Wie üblich hat die IATA die sog. SIGNIFICANT CHANGES AND AMENDMENTS TO THE 64TH EDITION (2023) veröffentlicht:

The 64th edition of the IATA Dangerous Goods Regulations incorporates all amendments made by the ICAO Dangerous Goods Panel in developing the content of the ICAO Technical Instructions as well as changes adopted by the IATA Dangerous Goods Board. The following list is intended to assist the user to identify the main changes introduced in this edition and must not be considered an exhaustive listing. The changes have been prefaced by the section or subsection in which the change occurs.

[Link zum IATA DGR 64th Edition 2023](#)

Weiterer Ausblick – Entwicklungen im ADR/RID: allgemein

Da auch im Gefahrgutrecht „nichts beständiger ist als der Wechsel“, sind bereits die nächsten Änderungen absehbar; folgende Themen stehen auf der Agenda (Auswahl):

- ◆ Beförderung gefährlicher Abfälle (Informelle Arbeitsgruppe)
- ◆ Beförderung von Gefahrgütern mit Elektrofahrzeugen und ggf. anderen, alternativen Antrieben (siehe auch separat folgender Beitrag)
- ◆ E-Learning (auch hier existiert eine informelle Arbeitsgruppe); zudem sollen die bisherigen Möglichkeiten der Online-Schulung von Gefahrgutbeauftragten im deutschen Recht (in der GbV) umgesetzt werden
- ◆ Digitale automatische Kupplung (DAK): Anforderungen beim Transport gefährlicher Güter
- ◆ Fortsetzung der Diskussion zu „besonders großen Tankcontainern“

Weiterer Ausblick – Entwicklungen im ADR/RID: ADR-Zulassungen für alternative Antriebe

Die WP.15 hat zur Thematik eine informelle Arbeitsgruppe (Informal Working Group Electrified Vehicles – IWG-EV) eingerichtet; erste Ergebnisse finden sich im ADR 2023 in Kapitel 9.2 wieder:

ADR 2023 – Änderung in Kapitel 9.2

- ◆ Integration des elektrischen Antriebsstrangs für die ADR-Fahrzeugkategorie AT
 - Ausgeschlossen sind die Kategorien FL und EX
 - Anwendbar auch für Hybridfahrzeuge
 - ...
- ◆ Integration des sog. Automobil-**Elektrostandardkabels** (ISO 19642 (2019) ...)
- ◆ Fahrzeuge, die mit einem elektrisch regenerativen **Bremssystem ausgestattet sind**,

Weitere Änderungen sind absehbar, da bislang lediglich batterieelektrische Fahrzeuge betrachtet wurden und andere, alternative Antriebe bei den Beratungen „außen vor“ blieben.

Ausblick

- ◆ Integration des elektrischen Antriebsstrangs für die ADR-Fahrzeugkategorie FL, EX/II und EX/III (ggf. im ADR 2025)
- ◆ Integration von Brennstoffzellenfahrzeugen in Teil 9 des ADR (ggf. ab ADR 2025)

Hinweis: Für die chemische Industrie kann dies nicht nur zu Konsequenzen über die gefahrgutrechtlichen Änderungen (ADR/Kap. 9.2) führen; die Verladung (das Be- und Entladen) insbesondere innerhalb von EX-geschützten Bereichen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Jörg Roth

Abteilung Wissenschaft Technik und Umwelt

Bereich Umweltschutz Anlagensicherheit, Verkehr

T +49 (69) 2556-1523 E jroth@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Responsible Care – ein Beitrag zur
Nachhaltigkeitsinitiative Chemie³

CHEMIE³
DIE NACHHALTIGKEITSINITIATIVE
DER DEUTSCHEN CHEMIE

Getragen von:
Wirtschaftsverband VCI,
Gewerkschaft IG BCE und
Arbeitgeberverband BAVC